

4. Konjunkturgerechtes Finanzgebaren der öffentlichen Hand
(Absatz 3, Satz 1)

Der erste Satz von Absatz 3 wurde, abgesehen davon, dass die Worte "und ihre Betriebe und Anstalten" weggelassen wurden, unverändert aus der Vorlage vom 4. Oktober 1974 übernommen. Er lautet folgendermassen:

"³Bund, Kantone und Gemeinden haben ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten."

Es stellt sich nun die Frage, welchen rechtlichen Ordnungsgehalt diese Norm zum Ausdruck bringt und welche rechtliche Bedeutung ihr im Rahmen der Bundesverfassung und des übrigen Bundesrechts beizumessen ist.

Soweit der Bund angesprochen ist, wiederholt dieser Satz eine Zuständigkeit, die sich bereits aus Absatz 1, Satz 1 der Vorlage ergibt. Danach hat der Bund Vorkehren für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung, zu treffen. Diese umfassende Stabilisierungsaufgabe enthält auch die Pflicht des Bundes, seinen eigenen Finanzhaushalt sowie jene der Regiebetriebe auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten.

Der zur Diskussion stehende Satz wendet sich aber ebenso an die Kantone und Gemeinden. Es bestand indes nie die Meinung, mit der Neuformulierung dem Bund über die Vorlage vom 4. Oktober 1974 hinausgehende Kompetenzen einzuräumen. Wie aus dem Kommentar zu Absatz 3 der neuen Verfassungsbestimmung in der Botschaft vom 27. September 1976 (SA S. 32) hervorgeht, sollen die Kantone und Gemeinden in der Verfassung ausdrücklich angehalten werden, ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten. Es würde nämlich von weiten Kreisen wohl kaum verstanden, wenn die Kantone und Gemeinden, die immerhin zusammen mehr als zwei Drittel des gesamten öffentli-

chen Haushaltes ausmachen, in Absatz 3 ganz aus ihrer finanzpolitischen Verantwortung entlassen würden. Mit einer solchen Bestimmung soll jedoch nicht die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Bund auf der Gesetzesstufe die Verpflichtung der Kantone und ihrer in Betracht fallenden Gebietskörperschaften näher konkretisieren kann.

Es wird Sache der einzelnen Gemeinwesen sein, die bundesrechtliche Pflicht zur Ausrichtung ihrer Finanzhaushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage weiter zu konkretisieren und die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheide durchzusetzen. Die vorgesehene Verpflichtung der Kantone und der Gemeinden wäre somit nicht im üblichen Sinne rechtsverbindlich und mit den ordentlichen Mitteln des Bundesrechts durchsetzbar. Es würde sich dabei vielmehr um eine durch die Verfassung ausgesprochene Aufforderung an Kantone und Gemeinden handeln, sich im Sinne einer bundestreuen Haltung freiwillig und in völliger Eigenständigkeit dieser Stabilisierungsaufgabe zu unterziehen. Unseres Erachtens dürfte dabei eine enge Kooperation zwischen Bund einerseits und den nachgelagerten Gemeinwesen andererseits nicht nur der wirtschafts- und staatspolitischen Tradition unseres Landes am besten entsprechen, sondern auch die grösste Stabilisierungswirkung erbringen. So ist es beispielsweise denkbar, dass die bisherigen freiwilligen Vereinbarungen zwischen den kantonalen Finanzdirektoren und dem Finanzdepartement verstärkt und auf weitere konjunkturrelevante Bereiche ausgedehnt werden.

Um diesen Erwägungen besser Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende Neuformulierung des ersten Satzes von Absatz 3 vor:

"³Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Aufstellung ihrer Haushalte die Erfordernisse der Konjunkturlage."